



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. Oktober 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.GSI.94
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Pflegekosten im stationären Bereich	2
2.1	Berechnungsgrundlage	2
2.2	Berechnung der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten 2023	3
2.2.1	Vorbemerkungen	3
2.2.2	Hotellerie	3
2.2.3	Betreuung	3
2.2.4	Infrastruktur	3
2.2.5	Pflege	4
2.3	Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten ab 1. Januar 2023	5
3.	Pflegekosten im ambulanten Bereich	5
3.1	Berechnungsgrundlage	5
3.2	Berechnungen	5
3.2.1	Versorgungsrelevante Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag	6
3.2.2	Versorgungsrelevante Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag	7
3.2.3	Freiberufliche Pflegefachpersonen	8
3.2.4	Anbieterinnen und Anbieter des Wohnens mit Dienstleistungen	9
4.	Genehmigung Teilrevision EV ELG durch den Bund	10
5.	Erläuterungen zu den Artikeln	10
6.	Finanzielle Auswirkungen	11
6.1	Pflegekosten im stationären Bereich	11
6.1.1	Restkostenfinanzierung Pflege	11
6.1.2	Höchstmöglich anrechenbare Heimkosten	12
6.2	Pflegekosten im ambulanten Bereich	12
6.2.1	Geschätzte finanzielle Auswirkungen für versorgungsrelevante Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag	13
6.2.2	Geschätzte finanzielle Auswirkungen für versorgungsrelevante Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag	13
6.2.3	Geschätzte finanzielle Auswirkungen für freiberufliche Pflegefachpersonen	14
6.2.4	Geschätzte finanzielle Auswirkungen für Anbieterinnen und Anbieter des Wohnens mit Dienstleistungen	14
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	14
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	15
9.	Volkswirtschaftliche Auswirkungen	15

1. Zusammenfassung

Der Kanton vergütet den Leistungserbringern der **stationären Pflege** die Pflegekosten der Leistungsempfängerinnen und -empfänger mit Wohnsitz im Kanton Bern, welche nicht von den Sozialversicherungen und der Patientenbeteiligung gedeckt werden (Restkostenfinanzierung nach Art. 25a Abs. 5 KVG¹). Die vom Kanton zu tragenden Restkosten werden auf der Grundlage von Normkosten pro Pflegestufe jährlich angepasst.

Die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten, die bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (EL) auf der Ausgabenseite berücksichtigt werden, werden jährlich dem Lohnsummenwachstum, der Teuerung, dem Hochbaupreisindex und dem hypothekarischen Referenzzinssatz angepasst.

Weil einem Kostenelement der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten (Pflege) die gleichen Normkosten zugrunde liegen wie der Berechnung der Beträge der Restkostenfinanzierung Pflege (vgl. Art. 15 SLV), nimmt die GSI in Absprache mit der DIJ die jährliche Anpassung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG)² als indirekte Änderung vor.

Daneben vergütet der Kanton den Leistungserbringern der **ambulanten Pflege** die Pflegekosten der Leistungsempfängerinnen und -empfänger mit Wohnsitz im Kanton Bern, welche nicht von den Sozialversicherungen und der Patientenbeteiligung gedeckt werden (Restkostenfinanzierung nach Art. 25a Abs. 5 KVG). Die vom Kanton zu tragenden Restkosten werden jährlich auf der Grundlage von Normkosten festgelegt, welche die Kostenstruktur der Leistungserbringerkategorie und die Leistungsart nach Artikel 7 Absatz 2 KLV³ berücksichtigen.

In Bezug auf die verwendeten Berechnungsgrundlagen ist anzumerken, dass das zu berücksichtigende Lohnsummenwachstum erst in der Budgetdebatte des Grossen Rats und somit nach der Verabschiedung dieser Vorlage durch den Regierungsrat definitiv beschlossen wird. Aus umsetzungstechnischen Gründen wird der Entscheid des Grossen Rates jedoch nicht abgewartet. Es wird deshalb das vom Regierungsrat beantragte Lohnsummenwachstum für die Berechnungen herangezogen. Wenn der Grosse Rat in der Wintersession 2022 ein anderes als das von Regierungsrat beantragte Lohnsummenwachstum verabschiedet, wird der Regierungsrat – wie bereits früher – im Anschluss daran eine neue Verordnungsanpassung verabschieden, welcher das definitive Lohnsummenwachstum zu Grunde liegt und welche die vorliegende Anpassung ersetzen wird.

2. Pflegekosten im stationären Bereich

2.1 Berechnungsgrundlage

Die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten gemäss Artikel 3 Absatz 1 EV ELG werden jährlich angepasst. Die Berechnungsgrundlagen für die Anpassung per 1. Januar 2023 sind – wie in den letzten Jahren – die Folgenden:

- Das vom Regierungsrat beantragte Lohnsummenwachstum für das Kantonspersonal von 1,2 %.

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

² Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)

³ Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

- Die Teuerung auf dem Sachaufwand gemäss Landesindex der Konsumentenpreise von 2,5 % (April 2021 bis April 2022⁴).
- Der Hochbaupreisindex Espace Mittelland Basis Oktober 1998 (Stand April 137.4) und der hypothekarische Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen gemäss Bundesamt für Wohnungswesen (Stand Juni 2022: 1,25 %).

2.2 Berechnung der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten 2023

2.2.1 Vorbemerkungen

Die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten setzen sich aus den vier Kostenelementen Hotellerie, Betreuung, Infrastruktur und Pflege zusammen. Sie werden auf der Basis der ungerundeten Normkosten des letzten Jahres berechnet und danach auf ganze 5-Rappen-Beträge gerundet.

2.2.2 Hotellerie

Die ungerundeten Normkosten für die Hotellerie betragen im Jahr 2022 CHF 118.88 pro Tag. Es wird dabei von 40 % Sachaufwand und 60 % Personalaufwand ausgegangen. Beim Sachaufwand wird die Teuerung von 2,5 % und beim Personalaufwand das Lohnsummenwachstum von 1,2 % (siehe Ziffer 2) berücksichtigt. Das ergibt im Jahr 2023 gerundete Normkosten von CHF 120.90 pro Tag.

2.2.3 Betreuung

Im Jahr 2022 belaufen sich die ungerundeten Normkosten für die Betreuung auf CHF 15.38 pro Tag. Bei der Betreuung fallen 5 % Sachkosten und 95 % Personalkosten an. Gleich wie bei der Hotellerie werden dabei die Teuerung und das Lohnsummenwachstum berücksichtigt. Die gerundeten Normkosten im Jahr 2023 betragen daher CHF 15.55 pro Tag.

2.2.4 Infrastruktur

Die Finanzierung der Infrastruktur der Alters- und Pflegeheime ist seit 2011 über einen Betrag pro Pflegeheimplatz in die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten integriert. Er beträgt im Jahr 2022 ungerundet CHF 29.48. Für die Festlegung der Normkosten Infrastruktur sind der Hochbaupreisindex Espace Mittelland von 137.4 und der hypothekarische Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen von 1,25 % (siehe Ziffer 2) massgebend. Die Berücksichtigung dieser beiden Indizes führt im Jahr 2023 zu einem Infrastrukturbeitrag von gerundet CHF 31.75 pro Tag.

Das ergibt folgende Normkosten für den Aufenthalt pro Tag (ohne Pflege):

	Normkosten 2022 CHF	Normkosten 2023 CHF
Hotellerie	118.90	120.90
Betreuung	15.40	15.55

⁴ Seit dem Jahr 2008 wird der für die Teuerung berücksichtigte Zeitraum von April bis April festgelegt, damit die erforderlichen Berechnungen rechtzeitig im Juni vorgenommen werden können. Diese langjährige Praxis hat sich grundsätzlich bewährt und wurde damals gemeinsam mit den Verbänden festgelegt.

Infrastrukturbeitrag	29.50	31.75
Normkosten Aufenthalt pro Tag (ohne Pflege)	163.80	168.20

Tabelle 1 – Normkosten für den Aufenthalt 2022 und 2023

2.2.5 Pflege

Im Jahr 2022 belaufen sich die ungerundeten Normkosten für 10 Minuten Pflege pro Tag auf CHF 11.07. Beim Personalaufwand wird das Lohnsummenwachstum von 1,2 % (siehe Ziffer 2) berücksichtigt. Damit liegen die Normkosten für 10 Minuten Pflege pro Tag im Jahr 2023 bei gerundet CHF 11.20. In der Pflegestufe 1 werden 10 Minuten Pflege pro Tag vergütet. In der Pflegestufe 2 werden 30 Minuten Pflege pro Tag vergütet. Pro Pflegestufe erfolgt eine Erhöhung um 20 Minuten. Die gerundeten Normkosten für 20 Minuten Pflege pro Tag belaufen sich im Jahr 2023 auf CHF 22.40 (2x CHF 11.20). Um diesen Betrag erhöht sich jeweils die Vergütung pro Pflegestufe.

Der Beitrag der Krankenversicherer an die Pflegekosten richtet sich nach Artikel 7a Absatz 3 KLV.

Tabelle Normkosten Pflege 2023

Pflegestufe	Normkosten Pflege	Beitrag Krankenversicherer (Art. 7a Abs. 3 KLV)	Beitrag Bewohnerin/ Bewohner bzw. EL (Art. 3 EV ELG)	Restfinanzierung Pflegekosten Kanton (Art. 15 SLV)
0	0	0.00	0.00	0.00
1	11.20	9.60	1.60	0.00
2	33.60	19.20	14.40	0.00
3	56.00	28.80	23.00	4.20
4	78.40	38.40	23.00	17.00
5	100.80	48.00	23.00	29.80
6	123.20	57.60	23.00	42.60
7	145.60	67.20	23.00	55.40
8	168.00	76.80	23.00	68.20
9	190.40	86.40	23.00	81.00
10	212.80	96.00	23.00	93.80
11	235.20	105.60	23.00	106.60
12	257.60	115.20	23.00	119.40

Tabelle 2 – Normkosten Pflege für Restfinanzierung Pflegekosten nach Art. 15 SLV und Bewohner/innen- bzw. EL-Anteil Pflegekosten 2023 in CHF pro Pflorgetag

Pflegestufe	Anteil Bewohnerin / Bewohner bzw. EL 2022 (Art. 3 EV ELG) in CHF	Anteil Bewohnerin / Bewohner bzw. EL 2023 (Art. 3 EV ELG) in CHF
0	0.00	0.00
1	1.45	1.60
2	13.95	14.40
3 – 12	23.00	23.00

Tabelle 3 – Bewohner/innen- bzw. EL-Anteil an Pflegekosten 2022 und 2023

2.3 Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten ab 1. Januar 2023

Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2023 folgende höchstmöglich anrechenbare Heimkosten gemäss Artikel 3 Absatz 1 EV ELG:

Pflegestufe	Normkosten Aufenthalt 2023 (Hotellerie, Betreuung, Infrastruktur) CHF	Pflege 2023 (Anteil Bewohnerin/ Bewohner bzw. EL) CHF	höchstmöglich anrechenbare Heimkosten 2023 (Art. 3 EV ELG) CHF
0	168.20	0.00	168.20
1	168.20	1.60	169.80
2	168.20	14.40	182.60
3 bis 12	168.20	23.00	191.20

Tabelle 4 – Höchstmöglich anrechenbare Heimkosten 2023 (pro Tag)

3. Pflegekosten im ambulanten Bereich

3.1 Berechnungsgrundlage

Die Normkosten für die ambulante Pflege (Art. 29 und 30 SLV) werden jährlich angepasst. Bei der Berechnung wird von 100 % Personalaufwand ausgegangen. Dabei wird das vom Regierungsrat beantragte Lohnsummenwachstum für das Kantonspersonal von 1,2 % berücksichtigt. Zusätzlich wird in den Normkosten eine Produktivität berücksichtigt. Mit Produktivität ist das Verhältnis zwischen den effektiv erbrachten, verrechneten Leistungen zu den maximal möglich zu erbringenden Leistungen eines Leistungserbringenden oder einer Leistungserbringenden (Kapazitätsgrenze) gemeint.

Analysen der GSI haben Hinweise auf unzureichende Produktivität in der ambulanten Pflege ergeben. Ziel ist, dass möglichst viele produktive Stunden bei der pflegebedürftigen Person erbracht und nicht für administrative Aufgaben eingesetzt werden. Gemäss den aktuell verfügbaren Werten beträgt die Produktivität lediglich 57 %. Die GSI verlangt deshalb von den Anbietern eine jährliche Steigerung der Produktivität um 1 %, bis eine Produktivität von 70 % erreicht wird. Diese Vorgabe führt jeweils zu einer Reduktion der Normkosten per 1. Januar, erstmals im Jahr 2023⁵.

Die Berücksichtigung der beiden Punkte Lohnsummenwachstum und Produktivitätssteigerung führt zu einer Anpassung der Normkosten von +0,2 % (1,2 % abzüglich 1 %).

Die Patientenbeteiligung gemäss Artikel 31 SLV ist in den Normkosten gemäss Artikel 29 und 30 SLV nicht enthalten. Sie wird von den Normkosten in Abzug gebracht.

3.2 Berechnungen

Die Berechnungen der Normkosten 2023 erfolgen analog der detailliert dargestellten Systematik in Anhang 1 des Vortrags vom 24. November 2021 zur Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; RRB 1372/2021).

⁵ vgl. Vortrag vom 24. November 2021 zur Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV), Ziff. 7, S. 55 (RRB 1372/2021)

Die Normkosten gemäss Artikel 29 und 30 SLV unterscheiden sich je nach Kategorie der Leistungserbringenden.

Für alle Leistungserbringenden werden auf den Normkosten 2022 das neue Lohnsummenwachstum von 1,2 % sowie die Produktivitätssteigerung von 1 % gerechnet:

	<i>Pflegeleistung</i> <i>Abklärung, Beratung und Koordination</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV</i>	<i>Pflegeleistung</i> <i>Untersuchung und Behandlung</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV</i>	<i>Pflegeleistung</i> <i>Grundpflege</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV</i>
Normkosten 2022	CHF 131.55	CHF 115.90	CHF 106.75
Lohnsummenwachstum (+1,2 %) und Produktivitätssteigerung (-1 %) = Total +0,2 %	CHF 0.26	CHF 0.23	CHF 0.21
Normkosten 2023 (auf 5 Rappen gerundet)	CHF 131.80	CHF 116.15	CHF 106.95

Tabelle 5 – Berechnung Normkosten 2023 pro Stunde für alle Leistungserbringenden

3.2.1 Versorgungsrelevante Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag

Bei der Berechnung der Normkosten für versorgungsrelevante Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag werden von den Normkosten 2023 15 % abgezogen, da diese – im Gegensatz zu den versorgungsrelevanten Spitex-Organisationen *mit* Leistungsvertrag – über keinen kantonalen Auftrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit verfügen.

Dieser Abzug erfolgt, da versorgungsrelevante Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag keine Vorhalteleistungen erbringen müssen. Sie sind nicht verpflichtet, sämtlichen Klientinnen und Klienten im zugewiesenen Perimeter aufzunehmen. Ihnen fallen dadurch weniger Kosten im administrativen, organisatorischen und planerischen Bereich an. Dieser Abzug entspricht auch der Praxis anderer Kantone.

	<i>Pflegeleistung</i> <i>Abklärung, Beratung und Koordination Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV</i>	<i>Pflegeleistung</i> <i>Untersuchung und Behandlung</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV</i>	<i>Pflegeleistung</i> <i>Grundpflege</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV</i>
Normkosten 2023	CHF 131.80	CHF 116.15	CHF 106.95

davon 85 %, da kein Auftrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (-15 %)	CHF 112.00	CHF 98.70	CHF 90.90
Abzug Beitrag Krankenversicherer (Art. 7a Abs. 1 KLV)	CHF -76.90	CHF -63.00	CHF -52.60
Normkosten 2023 für versorgungsrelevante Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag	CHF 35.10	CHF 35.70	CHF 38.30

Tabelle 6 – Berechnung Normkosten 2023 pro Stunde für versorgungsrelevante Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag (Art. 29 Abs. 3 Bst. a SLV)

3.2.2 Versorgungsrelevante Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag

Bei der Berechnung der Normkosten für die versorgungsrelevanten Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag wird von den Normkosten 2023 ein Betrag von gerundet CHF 14.40 für eine durchschnittliche Mobilität (Wegentschädigung) abgezogen, da diese gemäss Artikel 30 Absatz 4 SLV separat abgegolten wird. Der Betrag von gerundet CHF 14.40 ergibt sich aus den in Artikel 30 Absatz 4 SLV festgehaltenen Sachkosten (CHF 0.70 pro Kilometer für maximal 5 Kilometer) zuzüglich Personalkosten (CHF 0.726 pro Minute für maximal 15 Minuten) pro erbrachter Pflegestunde (CHF 0.70 x 5 plus CHF 0.726 x 15 = CHF 3.50 plus CHF 10.89 = CHF 14.39).

	<i>Pflegeleistung Abklärung, Beratung und Koordination Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV</i>	<i>Pflegeleistung Untersuchung und Behandlung Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV</i>	<i>Pflegeleistung Grundpflege Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV</i>
Normkosten 2023	CHF 131.80	CHF 116.15	CHF 106.95
Abzug durchschnittliche Mobilität	CHF -14.40	CHF -14.40	CHF -14.40
Abzug Beitrag Krankenversicherer (Art. 7a Abs. 1 KLV)	CHF -76.90	CHF -63.00	CHF -52.60

Normkosten 2023 für versorgungsrelevante Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag	CHF 40.50	CHF 38.80	CHF 40.00
--	------------------	------------------	------------------

Tabelle 7 – Berechnung Normkosten 2023 pro Stunde für versorgungsrelevante Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag (Art. 30 Abs. 1 SLV)

In den Normkosten gemäss Tabelle 7 sind die folgenden Beträge pro Stunde für das Bereitstellen des gesamten Leistungsspektrums gemäss Artikel 27 SLV enthalten:

	<i>Pflegeleistung</i> <i>Abklärung, Beratung und Koordination</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV</i>	<i>Pflegeleistung</i> <i>Untersuchung und Behandlung</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV</i>	<i>Pflegeleistung</i> <i>Grundpflege</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV</i>
	CHF 5.40	CHF 3.10	CHF 1.70

Tabelle 8 – Zusätzliche Normkosten 2023 pro Stunde für versorgungsrelevante Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag (Art. 30 Abs. 2 SLV)

3.2.3 Freiberufliche Pflegefachpersonen

Bei der Berechnung der Normkosten für die freiberuflichen Pflegefachpersonen wird von den Normkosten 2023 15 % abgezogen, weil sie - wie die versorgungsrelevanten Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag - keinen kantonalen Auftrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit haben. Zusätzlich wird ein Abzug von 5 % vorgenommen, weil freiberufliche Pflegefachpersonen systembedingt eine andere Kostenstruktur als die versorgungsrelevanten Spitex-Organisationen haben. Anders als diese Spitex-Organisationen sind die freischaffenden Pflegefachpersonen regelmässig Einzelunternehmerinnen und -unternehmer. Der planerische, organisatorische und personelle Aufwand ist bei Einzelunternehmen praxisgemäss signifikant kleiner oder fällt unter Umständen sogar weg. Ebenso sind die Infrastrukturkosten wesentlich kleiner als bei Spitex-Organisationen, insbesondere in Bezug auf IT-Systeme und Lokalitäten. Weiter sind die Kosten der beruflichen Ausbildung in der Pflege im Fall von Spitex-Organisationen höher und zusätzliche Kosten für ein Qualitäts-Management bei freiberuflichen Pflegefachpersonen tiefer bzw. entfallen gegebenenfalls sogar. Ferner entfallen bei Einzelunternehmen jene Kosten, welche für die Gründung und/oder den Betrieb einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft anfallen.

	<i>Pflegeleistung</i> <i>Abklärung, Beratung und Koordination</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV</i>	<i>Pflegeleistung</i> <i>Untersuchung und Behandlung</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV</i>	<i>Pflegeleistung</i> <i>Grundpflege</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV</i>
Normkosten 2023	CHF 131.80	CHF 116.15	CHF 106.95

davon 80 %, da kein Auftrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (-15 %) und andere Kostenstruktur (-5 %)	CHF 105.40	CHF 92.90	CHF 85.60
Abzug Beitrag Krankversicherer (Art. 7a Abs. 1 KLV)	CHF -76.90	CHF -63.00	CHF -52.60
Normkosten 2023 für freiberufliche Pflegefachpersonen	CHF 28.50	CHF 29.90	CHF 33.00

Tabelle 9 – Berechnung Normkosten 2023 für freiberufliche Pflegefachpersonen (Art. 29 Abs. 3 Bst. b SLV)

3.2.4 Anbieterinnen und Anbieter des Wohnens mit Dienstleistungen

Bei der Berechnung der Normkosten für die Anbieterinnen und Anbieter des Wohnens mit Dienstleistungen wird von den Normkosten 2023 ebenfalls eine durchschnittliche Mobilität (Wegentschädigung) von CHF 14.40 abgezogen. Der Betrag ergibt sich aus der in Artikel 30 Absatz 4 SLV festgehaltenen Wegentschädigung für Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner. Anders als bei den Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag wird sie jedoch nicht separat vergütet, da sie bei der Leistungserbringung nicht anfällt. Zusätzlich erfolgt ebenfalls ein Abzug von 15 %, weil Anbieterinnen und Anbieter des Wohnens mit Dienstleistungen keinen kantonalen Auftrag zur Sicherstellung der Versorgungspflicht haben:

	<i>Pflegeleistung</i> <i>Abklärung, Beratung und Koordination</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV</i>	<i>Pflegeleistung</i> <i>Untersuchung und Behandlung</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV</i>	<i>Pflegeleistung</i> <i>Grundpflege</i> <i>Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV</i>
Normkosten 2023	CHF 131.80	CHF 116.15	CHF 106.95
Abzug durchschnittliche Mobilität	CHF -14.40	CHF -14.40	CHF -14.40
davon 85 %, da kein Auftrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (-15 %)	CHF 99.80	CHF 86.50	CHF 78.70

Abzug Beitrag Krankenversicherer (Art. 7a Abs. 1 KLV)	CHF -76.90	CHF -63.00	CHF -52.60
Normkosten 2023 für Anbieterinnen und Anbieter des Wohnens mit Dienstleistungen	CHF 22.90	CHF 23.50	CHF 26.10

Tabelle 10 – Berechnung Normkosten 2023 für Anbieterinnen und Anbieter des Wohnens mit Dienstleistungen (Art. 29 Abs. 3 Bst. c SLV)

4. Genehmigung Teilrevision EV ELG durch den Bund

Die Vollzugsbestimmungen zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)⁶ sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten (vgl. Art. 29 ELG).

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 15 SLV Absatz 2

Die jährlich aufgrund von Normkosten festgesetzten Tageshöchstansätze pro Pflegestufe nach Krankenversicherungsgesetzgebung werden gemäss der Tabelle 2 (Spalte «Restfinanzierung Pflegekosten Kanton») in Ziffer 2.2.5 angepasst.

Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a–c SLV

Die Normkosten vor Abzug der Patientenbeteiligung werden gemäss der Tabellen 6, 9 und 10 in Ziffern 3.2.1, 3.2.3 und 3.2.4 angepasst.

Artikel 30 Absatz 2 und 3 SLV

Die zusätzlichen Normkosten der Pflege für das Bereitstellen des gesamten Leistungsspektrums nach Artikel 27 SLV werden gemäss der Tabelle 8 in Ziffer 3.2.2 angepasst (Art. 30 Abs. 2 SLV).

Die Entschädigung für die Pflege der Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag werden gemäss der Tabelle 7 in Ziffer 3.2.2 angepasst (Art. 30 Abs. 3 SLV).

Artikel 3 Absatz 1 EV ELG

Die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten werden gemäss der Tabelle 4 in Ziffer 2.3 angepasst.

⁶ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

Artikel 3 Absatz 2 und 3 EV ELG

In Absatz 2 wird die Bezeichnung des Pflegebedarfsermittlungssystems «RAI/RUG (Resident Assessment Instrument/Resource Utilization Group)» durch den gebräuchlicheren Begriff «RAI-NH (Resident Assessment Instrument-Nursing Home)» ersetzt. Dies bedingt eine Anpassung des zweiten Satzes von Absatz 3, wonach bei RAI-NH die Einstufung mit dem CH-Index Bern 2015 zu erfolgen hat.

Beim Pflegebedarfsermittlungssystem BESA wird in Absatz 3 auf die Nennung einer Version verzichtet. Der Zusatz «Version 4.0 oder höher» bezieht sich nicht auf das Pflegebedarfsermittlungssystem an sich, sondern auf die dahinterstehende Technologie. Relevant für die Pflegefinanzierung ist lediglich, dass bei BESA mit dem Leistungskatalog 2010 eingestuft wird.

Diese Anpassungen haben keine Auswirkungen. Es handelt sich lediglich um Präzisierungen zu den aktuell im Kanton Bern zugelassenen Pflegebedarfsermittlungssystemen.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Pflegekosten im stationären Bereich

6.1.1 Restkostenfinanzierung Pflege

Die neuen Normkosten Pflege ab 1. Januar 2023 werden zu Mehrausgaben von rund CHF 7,7 Mio. für den Kanton (CHF 217'538'946 minus 209'810'028) führen. Diese sind in der Planung (VA 2023 / AFP 2024 – 2026) enthalten:

Pflegestufe	Anzahl Aufenthaltstage 2021 ⁷	Restfinanzierung Pflege Kanton 2022 (Art. 15 SLV) CHF	Total 2022 CHF	Restfinanzierung Pflege Kanton 2023 (Art. 15 SLV) CHF	Total 2023 CHF
0	4'465	0.00	-	0.00	-
1	44'884	0.00	-	0.00	-
2	449'544	0.00	-	0.00	-
3	236'790	3.45	816'926	4.20	994'518
4	589'734	15.95	9'406'257	17.00	10'025'478
5	354'354	28.45	10'081'371	29.80	10'559'749
6	729'884	40.95	29'888'750	42.60	31'093'058
7	428'168	53.45	22'885'580	55.40	23'720'507
8	885'081	65.95	58'371'092	68.20	60'362'524
9	276'624	78.45	21'701'153	81.00	22'406'544
10	485'700	90.95	44'174'415	93.80	45'558'660
11	96'709	103.45	10'004'546	106.60	10'309'179
12	21'388	115.95	2'479'939	119.40	2'553'727
	4'603'325		209'810'028		217'583'946

Tabelle 11 – Geschätzte finanzielle Auswirkungen Restfinanzierung der Pflegekosten der stationären Alters- und Langzeitpflege im 2023

⁷ Gemäss Stellenplanangaben Alters- und Pflegeheime (Stichtag 01.03.2022)

6.1.2 Höchstmöglich anrechenbare Heimkosten

Die neuen höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten ab 1. Januar 2023 werden zu Mehrausgaben bei der EL führen. Deren Quantifizierung ist jedoch schwierig und mit grossen Unsicherheiten verbunden. Grund dafür ist, dass massgebende Faktoren, wie etwa die Entwicklung der Einkommens- und Vermögenssituation oder die Pflegebedürftigkeit nicht vorhersehbar sind. Bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen wird von 7'289 EL-beziehenden Heimbewohnerinnen und -bewohnern gemäss Artikel 3 und 3a EV ELG ausgegangen (Stand: April 2022).

Die Kosten für die Betreuung und Pflege trägt der Kanton alleine. Die Kosten für die Hotellerie und Infrastruktur werden vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte gedeckt (Art. 15 Abs. 1 und 2 EG ELG⁸).

<i>Geschätzte Mehrausgaben für die Hotellerie und Infrastruktur</i> 7'289 Pers. x 365 Tage x CHF +4.25 [CHF +2.00 für Hotellerie, CHF +2.25 für Infrastruktur] = CHF 11'307'061	CHF 11 Mio.
<i>Geschätzte Mehrausgaben für die Betreuung</i> 7'289 Pers. x 365 Tage x CHF +0.15 = CHF +399'073	CHF 0,5 Mio.
<i>Geschätzte Mehrausgaben für die Pflege</i> 68 Pers. in Pflegestufe 1 x 365 Tage x CHF +0.15 = CHF +3'723 754 Pers. in Pflegestufe 2 x 365 Tage x CHF +0.45 = CHF +123'844	
Geschätzte Mehrausgaben für Kanton ½ der Mehrausgaben für Hotellerie und Infrastruktur Gesamte Mehrausgaben Betreuung und Pflege	CHF 6 Mio.
Geschätzte Mehrausgaben für Gemeinden ½ der Minderausgaben für Hotellerie und Infrastruktur	CHF 5,5 Mio.

Tabelle 12 – Geschätzte finanzielle Auswirkungen auf die EL im 2023

Die geschätzten Mehrausgaben für den Kanton sind in der Planung (VA 2023 / AFP 2024 – 2026) enthalten.

6.2 Pflegekosten im ambulanten Bereich

Die neuen Normkosten Pflege führen ab 1. Januar 2023 zusammengefasst zu Mehrausgaben im Bereich der ambulanten Pflege von rund CHF 2,7 Mio. für den Kanton (Total der Mehrkosten gemäss Tabelle 13 bis 16). Diese Mehrausgaben sind in der Planung (VA 2023 / AFP 2024 – 2026) enthalten.

Gemäss Artikel 119 Absatz 1 SLG können Aufwendungen des Kantons für die Finanzierung von sozialen Leistungsangeboten und besonderen Massnahmen, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Basierend auf dieser Bestimmung werden die Aufwendungen im Bereich der Pflege von Kindern dem Lastenausgleich Soziales zugeführt und von Kanton und Gemeinden je zur Hälfte gedeckt. Die Mehrausgaben aufgrund der neuen Normkosten Pflege lassen sich nur schwer abschätzen, sind jedoch voraussichtlich sehr gering. Sie betragen schätzungsweise weniger als CHF 10'000.

⁸ Einführungsgesetz vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)

Die Mehrausgaben für die ambulante Pflege werden für jede der vier Kategorien von Leistungserbringenden separat berechnet. Die Annahmen zum Wachstum beruhen auf Schätzungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Pflegestunden:

6.2.1 Geschätzte finanzielle Auswirkungen für versorgungsrelevante Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag

Pflegeleistung	Stunden 2021	Tarif 2022	Kosten 2022	Annahme Wachstum (gerundet)	Stunden 2021 inkl. Wachstum	Tarif 2023	Kosten 2023
Abklärung und Beratung Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV	198'310	CHF 40.30	CHF 7'991'893	5.0 %	208'225	CHF 40.50	CHF 8'433'112
Behandlungspflege Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV	760'429	CHF 38.50	CHF 29'276'516	3.0 %	783'242	CHF 38.80	CHF 30'389'790
Grundpflege Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV	1'066'122	CHF 39.80	CHF 42'431'656	1.0 %	1'076'784	CHF 40.00	CHF 43'071'360
Total			CHF 79'700'065				CHF 81'894'262
Mehrkosten							CHF 2'194'197

Tabelle 13 – Geschätzte finanzielle Auswirkungen Restfinanzierung der Pflegekosten der ambulanten Alters- und Langzeitpflege im 2023 für versorgungsrelevante Spitex-Organisationen mit Leistungsvertrag

6.2.2 Geschätzte finanzielle Auswirkungen für versorgungsrelevante Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag

Pflegeleistung	Stunden 2021	Tarif 2022	Kosten 2022	Annahme Wachstum (gerundet)	Stunden 2021 inkl. Wachstum	Tarif 2023	Kosten 2023
Abklärung und Beratung Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV	31'852	CHF 34.90	CHF 1'111'635	4.0 %	33'127	CHF 35.10	CHF 1'162'758
Behandlungspflege Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV	119'511	CHF 35.50	CHF 4'242'640	2.0 %	121'902	CHF 35.70	CHF 4'351'901
Grundpflege Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV	319'350	CHF 38.10	CHF 12'167'235	1.0 %	322'544	CHF 38.30	CHF 12'353'435
Total			CHF 17'521'510				CHF 17'868'094
Mehrkosten							CHF 346'584

Tabelle 14 – Geschätzte finanzielle Auswirkungen Restfinanzierung der Pflegekosten der ambulanten Alters- und Langzeitpflege im 2023 für versorgungsrelevante Spitex-Organisationen ohne Leistungsvertrag

6.2.3 Geschätzte finanzielle Auswirkungen für freiberufliche Pflegefachpersonen

<i>Pflegeleistung</i>	<i>Stunden 2021</i>	<i>Tarif 2022</i>	<i>Kosten 2022</i>	<i>Annahme Wachstum (gerundet)</i>	<i>Stunden 2021 inkl. Wachstum</i>	<i>Tarif 2023</i>	<i>Kosten 2023</i>
Abklärung und Beratung Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV	66'235	CHF 28.30	CHF 1'874'450	2.0 %	67'560	CHF 28.50	CHF 1'925'460
Behandlungspflege Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV	62'217	CHF 29.70	CHF 1'847'845	0.0 %	62'217	CHF 29.90	CHF 1'860'288
Grundpflege Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV	29'116	CHF 32.80	CHF 955'005	0.0 %	29'116	CHF 33.00	CHF 960'828
Total			CHF 4'677'300				CHF 4'746'576
Mehrkosten							CHF 69'276

Tabelle 15 – Geschätzte finanzielle Auswirkungen Restfinanzierung der Pflegekosten der ambulanten Alters- und Langzeitpflege im 2023 für freiberufliche Pflegefachpersonen

6.2.4 Geschätzte finanzielle Auswirkungen für Anbieterinnen und Anbieter des Wohnens mit Dienstleistungen

<i>Pflegeleistung</i>	<i>Stunden 2021</i>	<i>Tarif 2022</i>	<i>Kosten 2022</i>	<i>Annahme Wachstum (gerundet)</i>	<i>Stunden 2021 inkl. Wachstum</i>	<i>Tarif 2023</i>	<i>Kosten 2023</i>
Abklärung und Beratung Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV	6'534	CHF 22.70	CHF 148'322	0.0 %	6'534	CHF 22.90	CHF 149'629
Behandlungspflege Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV	90'854	CHF 23.30	CHF 2'116'898	2.0 %	92'671	CHF 23.50	CHF 2'177'768
Grundpflege Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV	78'259	CHF 25.90	CHF 2'026'907	0.0 %	78'259	CHF 26.10	CHF 2'042'560
Total			CHF 4'292'127				CHF 4'369'957
Mehrkosten							CHF 77'830

Tabelle 16 – Geschätzte finanzielle Auswirkungen Restfinanzierung der Pflegekosten der ambulanten Alters- und Langzeitpflege im 2023 für Anbieterinnen und Anbieter des Wohnens mit Dienstleistungen

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Verordnungsänderung hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Im Bereich der Pflegekosten im **stationären Bereich** tragen, wie unter Ziffer 6.1 ausgeführt, der Kanton und die Gemeinden die Kosten für die Hotellerie und Infrastruktur je hälftig. Die Mehrausgaben belaufen sich deshalb für die Gemeinden auf schätzungsweise CHF 5,5 Mio.

Im Bereich der Pflegekosten im **ambulanten Bereich** beteiligen sich die Gemeinden, wie unter Ziffer 6.2 aufgeführt, nur an den Kosten für die Pflege von Kindern hälftig (Art. 119 SLG). Die Mehrausgaben für die Gemeinden lassen sich nur schwer abschätzen, sind jedoch voraussichtlich sehr gering. Sie betragen schätzungsweise weniger als CHF 5'500.

9. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die Beurteilung anhand der Regulierungcheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.